

unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>29</sup> vorzulegen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

### 51/65. Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Menschenrechtskommission verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Arbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>35</sup>,

*in Bekräftigung* der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>36</sup>, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>37</sup>, des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>38</sup> und der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>39</sup>, insbesondere soweit diese Wanderarbeiterinnen betreffen,

*Kenntnis nehmend* von der vom 27. bis 31. Mai 1996 in Manila abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen und mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung der Philippinen für die Ausrichtung der Tagung,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1996/12 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten<sup>40</sup>, in der es unter anderem um Wanderarbeiterinnen geht,

*im Bewußtsein* der großen Bedeutung, die der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Personen, die schwächeren Gesellschaftsgruppen angehören, einschließlich der Wanderarbeiter, der Beseitigung aller Formen von Diskriminierung gegen diese und der Stärkung und wirksameren Anwendung der bestehenden Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte beigemessen wird,

*feststellend*, daß Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Bedingungen eine große Anzahl von Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und anerkennend, daß es die Pflicht der Herkunftsländer ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und Sicherheit bieten,

*in Anerkennung* der wirtschaftlichen Vorteile, die den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern aus der Erwerbstätigkeit von Wanderarbeiterinnen erwachsen,

*betonend*, daß zur Politikgestaltung genaue, objektive und umfassende Informationen und Daten notwendig sind,

*mit Besorgnis* über die nach wie vor eingehenden Berichte über schwere Mißhandlungen und Gewalttätigkeiten gegen Wanderarbeiterinnen, die von Arbeitgebern in einigen Gastländern begangen werden,

*ermutigt* durch die Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeiterinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten,

*erneut erklärend*, daß Gewalthandlungen gegen Frauen den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen beeinträchtigen oder verhindern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen<sup>41</sup>;

2. *beschließt*, alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu beseitigen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtliche Sanktionen zu erlassen und/oder zu verstärken, um das Unrecht zu bestrafen und wiedergutzumachen, das Frauen und Mädchen zugefügt wird, die irgendeiner Form von Gewalt ausgesetzt sind, gleichviel ob zu Hause, am Arbeitsplatz, im Gemeinwesen oder in der Gesellschaft;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen und/oder umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen und zu analysieren, um ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen sicherzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Gewaltverhütung und der Verfolgung der Täter, und Maßnahmen zum Schutz weiblicher Gewaltopfer zu ergreifen und sicherzustellen, daß sie Zugang zu gerechten und wirksamen Rechtsmitteln haben, so auch zu Entschädigung und Schadenersatz, und daß die Opfer ihre Gesundheit wiedererlangen und die Täter rehabilitiert werden;

5. *bittet* die betroffenen Mitgliedstaaten, insbesondere die Herkunfts- und Aufnahmeländer von Wanderarbeiterinnen, die Ergreifung geeigneter gesetzgeberischer Maßnahmen gegen Mittelspersonen zu erwägen, die vorsätzlich die heimliche Verbringung von Arbeitern fördern und Wanderarbeiterinnen ausbeuten;

6. *erklärt erneut*, daß die betroffenen Staaten, insbesondere die Herkunfts- und Aufnahmeländer von Wanderarbeiterinnen, regelmäßige Konsultationen durchführen müssen, um Problembereiche bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Wanderarbeiterinnen und bei der Bereitstellung von Gesundheits-, Rechts- und Sozialdiensten für sie aufzuzeigen, und daß sie dabei konkrete Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme ergreifen, gegebenenfalls in

<sup>35</sup> Resolution 48/104.

<sup>36</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I).

<sup>37</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

<sup>38</sup> Siehe A/CONF.166/9.

<sup>39</sup> Siehe A/CONF.177/20 und Add.1.

<sup>40</sup> Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>41</sup> A/51/325.

sprachlicher und kultureller Hinsicht zugängliche Dienste und Mechanismen zur Durchführung dieser Maßnahmen einrichten und generell Bedingungen schaffen müssen, die eine größere Harmonie und Toleranz zwischen Wanderarbeitnehmerinnen und dem Rest der Gesellschaft, in der sie leben, fördern;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>42</sup> sowie des Übereinkommens von 1926 betreffend die Sklaverei<sup>43</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und die Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen sowie alle zuständigen Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen, bei der Behandlung der Frage der Gewalt gegen Frauen der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen internationalen Organisationen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Stellungnahmen zu der Frage von Indikatoren als Grundlage für die Auseinandersetzung mit der Lage der Wanderarbeitnehmerinnen zu unterbreiten, wie im Bericht des Generalsekretärs dargelegt;

10. *bittet außerdem* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, im Rahmen seines Mandats zu prüfen, wie die Koordinierung der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen im System der Vereinten Nationen verbessert werden kann;

11. *bittet* die Regionalkommissionen und die Regionalbüros der Internationalen Arbeitsorganisation, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Mittel und Wege zur Auseinandersetzung mit den Belangen von Wanderarbeitnehmerinnen zu prüfen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, namentlich auch über die von allen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Organen eingegangenen Berichte, unter gebührender Berücksichtigung der Maßnahmen, die zur Verbesserung der Berichtsverfahren ergriffen werden könnten.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

## 51/66. Frauen- und Mädchenhandel

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>44</sup>, der Konvention über die

Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>45</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>46</sup>, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>47</sup>, der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>48</sup> und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>49</sup> enthalten sind,

*unter Hinweis* auf die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer<sup>50</sup> und Kenntnis nehmend von den im Bericht des Generalsekretärs<sup>51</sup> enthaltenen Bemerkungen,

*sowie unter Hinweis* auf alle früheren Resolutionen zu dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels,

*in Bekräftigung* der Bestimmungen, die aus der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>52</sup>, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>53</sup>, dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>54</sup>, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>55</sup> und dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>56</sup> hervorgegangen sind, soweit diese den Frauen- und Mädchenhandel betreffen,

*in Anerkennung* der von zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen geleisteten Arbeit bei der Zusammenstellung von Informationen zur Größenordnung und Komplexität des Problems des Frauen- und Kinderhandels, der Bereitstellung von Zufluchtsorten für die davon betroffenen Frauen und Kinder sowie der Veranlassung ihrer freiwilligen Rückführung in ihre Herkunftsländer,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von der steigenden Zahl der Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und einigen Übergangsländern, die Opfer von Menschenhändlern werden, und in der Erkenntnis, daß auch Jungen Opfer solcher Händler werden,

*in der Überzeugung*, daß alle Formen sexueller Gewalt und des Menschenhandels mit sexuellem Hintergrund, namentlich zum Zweck der Prostitution und anderer Ausprägungen des Sexgewerbes, die die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzen und mit der Würde und dem Wert der

<sup>45</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>46</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>47</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>48</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>49</sup> Resolution 48/104.

<sup>50</sup> Resolution 317 (IV).

<sup>51</sup> A/51/309.

<sup>52</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I).

<sup>53</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

<sup>54</sup> Siehe A/CONF.166/9.

<sup>55</sup> A/CONF.177/20 und Add.1.

<sup>56</sup> Siehe A/CONF.169/16.

<sup>42</sup> Resolution 45/158, Anlage.

<sup>43</sup> Siehe *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XIV.1 (Vol. I, Teil I)).

<sup>44</sup> Resolution 217 A (III).